



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Jesuiten

vollständige Geschichte ihrer offenen und geheimen Wirksamkeit von der
Stiftung des Ordens bis jetzt

Griesinger, Carl Theodor

Stuttgart, 1866

4. Kap. Die Einrichtung und das Gesetzbuch des neuen Ordens

urn:nbn:de:hbz:466:1-11947

Viertes Kapitel.

Die Einrichtung und das Gesetzbuch des neuen Ordens.

Jeder meiner Leser wird nunmehr begierig sein, das Statut kennen zu lernen, welches Loyola dem Pabste vorlegte, und ich lasse daher dasselbe in wörtlicher Uebersetzung hier folgen.

„Wer,“ so beginnt jene denkwürdige Schrift, „als Mitglied unserer Gesellschaft, welcher wir den Namen Jesu beigelegt haben wollen, unter der Fahne des Kreuzes streiten und Gott dem Herrn allein, sowie dessen Stellvertreter auf Erden, dem römischen Pabste, dienen will, der soll sich, nach dem auf's feierlichste abgelegten Gelübde der Keuschheit, stets daran erinnern, daß er nunmehr einer Gesellschaft angehört, welche einzig und allein in der Absicht gestiftet wurde, um die Seelen der Menschen in der christlichen Lehre und im christlichen Wandel zu vervollkommen, so wie, um durch die öffentliche Predigt des göttlichen Wortes, durch geistliche Uebungen und Kasteiungen, durch Werke der Liebe, insbesondere durch den Unterricht der Jugend und die Unterweisung derer, die noch keine rechte Kenntniß des Christenthums haben, endlich durch Anhörung der Beichte der Gläubigen und wohlangebrachten geistlichen Trost den wahren Glauben fortzupflanzen; er soll stets Gott, oder, um deutlicher zu sein, die Zwecke unserer Stiftung und unseres Ordens, welche allein der Weg

zu Gott sind, vor Augen haben und sich nach seinen besten Kräften bestreben, diese Zwecke in Erfüllung zu bringen. Dagegen soll ein Jeder ein Genüge haben an dem Maße der Gnade, das ihm vom heiligen Geiste bescheeret wurde, und soll nicht im Unverstand mit Andern eifern, die vielleicht besser bedacht worden sind. Um aber dieß leichter ins Werk zu setzen, und um diejenige Ordnung, welche in einer jeden wohleingerichteten Gesellschaft von Nöthen ist, aufrecht zu erhalten, soll nur allein der von uns aus unserer Mitte zu wählende Vorgesetzte oder General das Recht haben zu entscheiden, wozu ein Jeder gebraucht werden könne, zu entscheiden, für welchen dieses und für welchen jenes Amt oder Geschäft passend sei.“

„Weiter soll dieser Vorgesetzte oder General mit Bewilligung seiner Genossen die Macht haben, für die Gesellschaft bestimmte Regeln und Constitutionen zu entwerfen, so wie er sie zur Erreichung des vorgesteckten Zwecks des Ordens für geeignet erachtet, doch nie ohne daß er die Genossen fragt und zu den Berathschlungen zieht. Bei wichtigen Anlässen und wo es sich von bleibenden Einrichtungen handelt, hat deßwegen der General die sämtlichen Gesellschaftsmitglieder oder doch den größten Theil derselben zusammen zu berufen und es entscheidet dann einfache Stimmenmehrheit; in minder ernstern Fällen aber und besonders, wenn Eile nothwendig ist, genügt es vollkommen, wenn nur diejenigen Genossen, welche gerade am Sitze des Generals anwesend sind, zu Rathe gezogen werden. Die Ausführung der Gesetze übrigens, also die eigentliche Befehlshabermacht und Feldherrngewalt kommt nur allein dem Vorgesetzten und keinem Dritten zu.“

„Kund und zu wissen sei ferner allen Mitgliedern unserer Gesellschaft und es bleibe dieß nicht nur an die Thüren ihrer „Professhäuser“, sondern auch in ihre Herzen selbst, so lange sie leben, mit großen Buchstaben hineingeschrieben, daß diese ganze Gesellschaft und demnach Alle und Jede, welche in dieselbe treten, sich damit zum treuesten Gehorsam gegen unsern heiligsten Herrn, den Pabst, so wie gegen alle seine Nachfolger verpflichten und nur in diesem Gehorsam

für Gott streiten dürfen. Obwohl nämlich in dem Evangelio gelehrt wird und es daher rechtgläubig feststeht, daß alle Christgläubigen dem römischen Papste als dem sichtbaren Haupte der Kirche und dem Statthalter Jesu Christi Gehorsam und Unterwürfigkeit schuldig sind, so halten wir uns doch, zu noch mehrerer Demüthigung dieses Ordens im Allgemeinen, so wie zur förmlichen geistigen Abtödtung eines jeden Einzelnen von uns und zur offenkundigen Verläugnung unsers eigenen Willens für verpflichtet, „uns zu jener allgemeinen Verbindlichkeit hin noch durch ein besonderes Gehorsams-Gelübde zu binden.“ Und zwar geht das Gelübde dahin, daß, was auch immer der jetzige oder die folgenden Päbste uns befehlen werden — in sofern es zum Nutzen der Seelen und zur Ausbreitung des Glaubens gereicht — zu was immer für Missionen sie uns brauchen wollen, also sie mögen uns zu den Türken oder andern Ungläubigen und wenn es selbst bis nach Indien wäre, oder auch zu den Ketzern, Lutheranern und Schismatikern, oder endlich zu den Rechtgläubigen selbst verschicken, daß, sage ich, wir stets ohne allen Verzug und ohne irgend eine Entschuldigung vorzuschützen, gehorchen wollen. Deswegen haben alle Diejenigen, welche in unsere Gemeinschaft zu treten gemeint sind, ehe sie diese Last auf ihre Schultern nehmen, es wohl und reiflich zu überlegen, ob sie über so viele geistige Mittel zu gebieten haben, um die besagte steile Höhe mit Gottes Hülfe erglimmen zu können; das ist, ob der heilige Geist, der sie antreibt, sie mit einem solchen Maß seiner Gnade überschüttet hat, daß sie hoffen dürfen, durch seinen Beistand unter der großen Last ihres Berufes nicht zu erliegen. Haben sie sich aber einmal fest entschlossen, unter dem Banner Jesu Christi Kriegsdienste zu thun, so müssen sie Tag und Nacht ihre Lenden umgürtet halten und in jeder Stunde des Tages und der Nacht bereit sein, die übernommene Schuld abzutragen.“

„Niemand von der Gesellschaft darf sich, von Ehrgeiz getrieben, zu dieser oder jener Mission und Berrichtung selbst antragen und noch weniger hat ein Mitglied das Recht, mit dem römischen Stuhl oder sonst einer geistlichen Behörde, sei's mittelbar oder unmittelbar,

selbstständig für sich in Unterhandlung zu treten; hiefür hat vielmehr nur allein Gott, d. h. sein Stellvertreter, der Pabst und der Ordensgeneral zu sorgen. Von ihnen haben alle Befehle dieser Art auszugehen; allein wenn ein Ordensmitglied einen Auftrag erhalten hat, so darf es sich unter keinen Umständen mehr weigern, denselben alsbald zu besorgen. Umgekehrt jedoch macht sich auch der General anheischig, sich ohne Bewilligung der Gesellschaft nie zu einem größeren Missionsgeschäfte mit dem Pabste zu verabreden und zu verständigen.“

„Alle und Jede müssen angeloben, sich in allen Punkten, welche die Ordensregeln betreffen, dem Ausspruch des Vorgesetzten der Societät zu fügen und ihm unbedingten Gehorsam zu leisten; er selbst aber verspricht nur solche Befehle zu ertheilen, welche er zur Erreichung des von der Gesellschaft angestrebten Zieles für angemessen erachtet. Auch soll er bei der Verwaltung seines Amtes das Beispiel der Güte, Sanftmuth und Liebe, welches Christus und die Apostel Petrus und Paulus gegeben, stets vor Augen haben, und ebenso wird er auch alle seine Räthe und höheren Beamten instruiren. Insbesondere aber wird er dafür sorgen, daß der Unterricht der Jugend und die Unterweisung der unwissenden Erwachsenen in den Hauptstücken der christlichen Lehre, in den zehn Geboten und den übrigen Anfangsgründen mit Rücksicht auf Zeit und Ort, so wie auf die Personen selbst, nie vernachlässigt werde, und zwar ist dieß um so nothwendiger, als ohne eine richtige Glaubensgrundlage keine wirkliche Erbauung stattfinden kann. Ueberdieß stände, wenn der General die Sache nicht strengstens in die Hand nähme, zu besorgen, daß der eine oder der andere der Ordensbrüder, im Wahn, für etwas Größeres geschickt zu sein, und meinend, dieses oder jenes Land, dieser oder jener Distrikt sei für das Maß seiner Kenntnisse viel zu gering und unbedeutend, sich dem Unterrichte entzöge, während doch in der That sowohl zur Erbauung des Nächsten, als auch zur Uebung in den Werken der Demuth und Liebe, und endlich zur Erreichung unseres vorgesteckten Zieles nichts dienlicher ist, als eben dieser Unterricht. Mit einem Worte: die Mitglieder der Gesellschaft sollen zum unendlichen Nutzen des Ordens und zur beständigen Uebung in der Demuth,

welche nie genug gepriesen werden kann, dem Vorgesetzten oder General in allen Stücken und zu jeder Zeit nach den Ordensregeln gehorchen und in ihm, wie sich's gebührt, den vergegenwärtigten Christum, den Heerführer der himmlischen Schaaren, verehren.“

„Da nun aber die Erfahrung lehret, daß es keine Menschen gibt, die ein reineres, erbaulicheres und für die Nächsten angenehmeres Leben führen, als diejenigen, welche von dem Giste des Geizes am weitesten entfernt sind und der evangelischen Armuth am nächsten stehen; da wir ferner wissen, daß der Herr Jesus Christus alle seine Knechte, wenn sie sich im Dienste des Reiches Gottes befinden, von selbst und aus eigener Kraft mit aller Nothdurst an Speise, Trank und Kleidung versieht, so sollen alle und jede Mitglieder unseres Ordens das Gelübde ewiger Armuth ablegen und zugleich erklären, daß sie weder für sich, d. h. für ihre Personen besonders, noch auch gemeinschaftlich zur Erhaltung und zum Gebrauche des Ordens selbst, irgend wie liegende Gründe und Besitzthümer oder auch nur deren Einkünfte an sich bringen wollen, sondern daß sie sich vielmehr mit dem begnügen, was ihnen zu Beschaffung ihrer Nothdurst von Andern freiwillig gespendet und dargereicht wird. Doch soll ihnen freigelassen sein, auf Universitäten ein oder mehrere Collegien zu haben, welchen dann die Annahme von Gütern und Liegenchaften nebst sonstigen Einkünften oder Zinsen nicht verweigert werden darf, damit sie dieselben zum Nutzen und Gebrauch der Studirenden verwenden. Die Aufsicht aber über besagte Collegien und die darin Studirenden, sowie die Verwaltung derselben und ihrer Einkünfte, bleibt ganz allein dem General und den von ihm damit betrauten Ordensbrüdern vorbehalten und zwar sowohl was die Annahme, die Entlassung, die Zurückberufung und die Ausschließung der Lehrer, der Vorgesetzten und der Studirenden, als auch was die Einführung der Statuten, Ordnungen und Gesetze, den Unterricht der Lernenden, ihre Unterweisung, ihre Erbauung, ihre Bestrafung, ihre Nahrung und Kleidung, so wie überhaupt ihre Erziehung, Versorgung, Leitung und Regierung betrifft. Auf diese Art wird am besten dafür gesorgt, daß die Studirenden die besagten Güter und Einkünfte nie mißbrauchen können, und davon kann

ohnehin nie die Rede sein, daß die Gesellschaft dieselben zu ihrem eigenen Besten und Nutzen verwendet. Im Gegentheil müssen die sämtlichen Zinsen des Eigenthums der Collegien zu deren Erhaltung und zur Bestreitung der Erziehung der Zöglinge verwendet werden; diese letzteren aber sind, sobald sie in den Wissenschaften und Kenntnissen den gehörigen Grad erreicht haben, nach sorgfältiger Prüfung in unsere Gesellschaft zuzulassen und können dann später selbst als Lehrer wirken.“

„Alle Ordensmitglieder, die zu Priestern geweiht sind, haben, wenn sie gleich weder kirchliche Benefizien noch irgend sonstige Einkünfte genießen, dennoch die Pflicht, alle kirchlichen Amtsverrichtungen zu versehen, und sind auch gehalten, privatim, das heißt jeder einzeln für sich, aber nicht in Gemeinschaft (wie die Mönche in den Klöstern) das Officium nach dem Kirchengebrauche zu beten.“

„Dies ist das Statut, welches wir unter dem Einflusse des heiligen Vaters Paul von unserem Orden entworfen haben und nun der Gutheißung des apostolischen Stuhles unterwerfen. Es ist nur ein summarischer Entwurf, aber er kann doch diejenigen, welche sich um unser Thun und Treiben interessiren, genügend aufklären, und er soll denen, die später in diesen Orden eintreten, zur Richtschnur dienen. Weil wir nun übrigens aus langer eigener Erfahrung genau wissen, wie vielen großen Beschwerlichkeiten ein Leben, wie das unsrige, unterworfen ist, so haben wir zugleich für gut befunden, anzuordnen, daß Niemand als Mitglied in unsere Societät zugelassen werde, der nicht vorher eine genaue und fleißige Prüfung durchgemacht habe. Erst dann, wenn er im Dienste Christi geschickt und in seinem Wandel wie in seiner Lehre rein und lauter befunden worden ist, soll er zum Kriegsdienste Jesu zugelassen werden; dieser aber möge unserem kleinen Anfang seine Gnade und Huld verleihen zur Ehre Gottes, des Vaters, welchem sei Ruhm und Preis in Ewigkeit. Amen.“

So lauteten die Regeln des neuen Ordens, welchen Paul III. am 27. des Herbstmonats 1540 unter dem Titel der Gesellschaft Jesu bestätigte und zwar mit dem Beisatz bestätigte, daß die Zahl der Mitglieder „auf sechzig“ beschränkt sein solle. Doch bildeten diese Regeln bloß die erste Grundlage, nur den Beginn der späteren Einrichtung des Jesuitenordens, und wir

werden schon durch das nächste Kapitel belehrt werden, daß die eigentlichsten und wichtigsten Constitutionen und Gesetze erst später hinzugefügt wurden; allein schon in diesem anfänglichen Entwurfe oder vielmehr in diesem kleinen Anfang treten uns Bestimmungen entgegen, welche den neuen Orden als etwas ganz Anderes erscheinen lassen, als die früheren waren. Vor Allem kommt zu den sonst üblichen drei Gelübden: „der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams gegen die Oberen“ ein viertes hinzu: „das Gelübde des unbedingten Gehorsams gegen den Pabst“ (*obedientiae illimitatae erga Pontificem*), und es sollten also die Mitglieder der Gesellschaft Jesu nichts sein, als eine Armee von geistlichen Streitern, die sich rein dem Dienste des römischen Stuhles hingeben. Der zweite nicht minder wichtige Punkt ist der, daß der neue Orden durchaus kein Mönchsorden sein sollte, trotz der Ablegung der eben genannten Gelübde. Die bisherigen Mönche, sie mochten nun einen Namen führen, welchen sie wollten, wohnten „in Klöstern“ zusammen und sollten darinnen ein gottgeweihtes beschauliches Leben führen; die Jesuiten dagegen sollten in der Welt leben und nicht in der Zurückgezogenheit. Sie sollten zwar „Professhäuser“, d. h. Absteigehäuser für die Mitglieder, welche alle vier Gelübde (Profess ist so viel als Gelübde) abgelegt hatten, besitzen, aber kein Einziger von ihnen durfte je irgendwo für längere Zeit „stabil“ bleiben, sondern er mußte vielmehr jederzeit parat sein, aufzubrechen und sich dahin oder dorthin, zu diesem oder zu jenem Zwecke verschicken zu lassen. Ihre Aufgabe war ja nicht: „ein beschauliches Leben“, sondern „das Wirken unter der Menschheit zu Gunsten des Pabstes“, und zwar sowohl das Wirken „durch Missionen unter entfernten heidnischen Völkern“, als auch das Wirken „in der europäischen Heimath gegen Ketzer und Schismaticer“. Der dritte Hauptpunkt ist der, daß sie „den Unterricht für die vorzüglichste Aufgabe ihres Lebens erkannten, und zwar sowohl den weltlichen als den geistlichen Unterricht“. Unter „weltlichem Unterricht“ ist zu verstehen die Erziehung der Jugend — wie der Erwachsenen, die noch in der Erkenntniß zurück sind — in der „wahren“, das ist in der römisch-katholischen Religion, denn nur auf diese Weise könne der Ausbreitung

der Kezerei ein nachhaltiger Damm entgegengesetzt werden. Der „geistliche Unterricht“ dagegen wurde in den sogenannten Noviziaten ertheilt, in welche nur solche Jünglinge aufgenommen wurden, die sich für den Eintritt in den Jesuitenorden vorbereiten wollten, und daß man dann diese Lehrlinge oder „Novizen“ vollständig für die Ordenszwecke ausbildete, kann man sich denken. Um nun übrigens diesem Hauptzweck des Ordens, dem Unterricht, genügen zu können, wird — und dieß mag als ein vierter Hauptgrund gelten — das Gelübde der Armuth modificirt oder vielmehr durch einen künstlichen Griff geradezu aufgehoben und in das Gegentheil verwandelt. Die Professi selbst nämlich sollten völlig arm sein und gar nichts Eigenes besitzen dürfen; die Collegien und Erziehungshäuser dagegen, die doch ganz unter der Obhut und Leitung der Ordensmitglieder und des Generals standen, hatten das Recht, zu nehmen, was man ihnen gab, und je mehr man ihnen gab, um so lieber war es den vom General aufgestellten Rektoren und Dirigenten. Als den fünften und letzten Hauptpunkt führe ich an: „den außerordentlich festen innern Zusammenhang, den man dem Orden gleich von Anfang an dadurch gab, daß der auf Lebenszeit zu wählende Vorsteher oder General mit vollkommen absoluter Herrschergewalt bekleidet wurde. Die Konstitution selbst nämlich durfte er zwar allerdings ohne den Rath und die Zustimmung seiner Genossen nicht ändern oder neu gestalten, aber in allen andern Dingen mußte seinen Befehlen unbedingt und ohne daß man das Recht hatte, nach Gründen zu fragen, Gehorsam geleistet werden, und er durfte nicht nur Aemter und Bestellungen nach Gutdünken vergeben, sondern man hatte ihn geradezu als den Stellvertreter Christi, „als den verkörperten Jesus“ anzusehen. Unter solchen Umständen mußte der Orden wohl eine einheitliche Kraft erhalten, wie sonst kein Institut und keine Gesellschaft in der ganzen Welt, denn jedes Mitglied der Societät Jesu gab mit seinem Eintritt jeden eigenen Willen auf und wurde von nun an nur noch Werkzeug zum Nutzen des Ordens.

Dieß sind die fünf Hauptpunkte, durch welche sich das Statut des Jesuitenordens vor den übrigen Orden vorzüglich auszeichnete,

und wenn man diese Punkte näher betrachtet, so wird man über die außerordentliche Klugheit, die aus ihnen hervorleuchtet, nur staunen müssen. Nicht minder springt es uns gleich auf den ersten Blick in die Augen, daß sich der römische Hof von dem neuen Orden einen großen Nutzen versprechen mußte, besonders gegen den wachsenden Fortschritt der Reformation, und somit darf es uns auch nicht wundern, daß Paul III. das Institut feierlichst bestätigte. Umgekehrt aber findet sich in dem Statut auch nicht das Geringste, was sich auf die Wohlfahrt des Menschengeschlechts und die Beförderung derselben bezöge, und selbst der Zweck der Selbstvervollkommnung, der doch sonst bei religiösen Gesellschaften wenigstens dem Scheine nach vorangestellt wird, hatte gegenüber von dem „der Vertheidigung der päpstlichen Sache“ gar keine Geltung. Ueberdem konnte der neue Orden vor dem Richterstuhl der Vernunft und Moral schon deswegen nicht bestehen, weil er ein gänzlichcs Aufgeben persönlicher Wünsche und Neigungen, persönlichen Handelns und Vorwärtzstrebens den Mitgliedern zur unerläßlichen Bedingung des Eintritts machte, denn auf diese Art mußte aller Sinn für Häuslichkeit und Freundschaft, alle Eltern- und Geschwisterliebe, alle Liebe zur Heimath und zum Vaterland, alle Wißbegierde, so wie alles Schönheits- und Kunstgefühl — mit einem Worte, alle Adern des tiefem Menschen- und Geistesleben mußten verstiegen, um die Glaubensritterschaft in ununterbrochenem Eifer und Gehorsam zu erhalten.